

5. Förderung bedeutender Arbeitsvorhaben von Künstlern und Kunstwissenschaftlern, Auszeichnung und Verbreitung hervorragender künstlerischer Arbeitsergebnisse durch
  - Verleihung von Preisen,
  - Aufträge,
  - Veröffentlichung oder Ausstellung,
  - Anerkennungen und
  - Gutachten;
6. vorbildliche Veranstaltung von Ausstellungen, literarischen Vorlesungen, Konzerten, Aufführungen, Vorträgen und Diskussionen;
7. Herausgabe von künstlerischen und kunstwissenschaftlichen Werken, Abhandlungen, Monographien oder Sammelwerken, Jahrbüchern, Zeitschriften u. a., in denen fachliche Beiträge der Mitglieder und der Sachverständigen der angeschlossenen Einrichtungen sowie geeignete Arbeiten anderer Personen veröffentlicht werden;
8. Förderung der künstlerischen Betätigung der Werktätigen durch beispielgebende Unterstützung des Laienschaffens und Vermittlung der dabei gewonnenen Erfahrungen;
9. Pflege und Förderung der ideologisch-künstlerischen Verbindungen mit gleichgearteten Einrichtungen und mit Künstlern der sozialistischen Länder, besonders der Sowjetunion. Pflege und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zu allen Völkern, die im Geiste des Friedens wirken, und zu den friedliebenden, fortschrittlichen Künstlern der ganzen Welt. Hilfe und Unterstützung der Friedenskräfte in Westdeutschland bei der Verteidigung der humanistischen Positionen der deutschen Kultur.

## Mitglieder

## § 5

Der Deutschen Akademie der Künste gehören Ordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

## § 6

(1) Als Ordentliche Mitglieder können hervorragende, um die Förderung der sozialistischen Nationalkultur und ihrer Kunst verdiente Künstler und Kunstwissenschaftler berufen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll sich zwischen 50 und 70 halten.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen, an Diskussionen und der Ausarbeitung von Vorschlägen für unser Kunstleben teilzunehmen. Die

V Akademie hilft in ihrer Gesamttätigkeit und in der persönlichen Tätigkeit jedes ihrer Mitglieder, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Aufgaben im Bereiche der Kunst, Literatur und Kultur zu verwirklichen.

(3) Ordentliche Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie ordnungsgemäß teilnehmen, erhalten eine Zuwendung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7

Als Korrespondierende Mitglieder werden hervorragende Persönlichkeiten aus Kunst und Literatur des In- und Auslandes berufen, von denen die in diesem

Statut enthaltenen Ziele der Deutschen Akademie der Künste anerkannt werden, die aber nicht unmittelbar an den laufenden Arbeiten der Akademie teilnehmen können. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen und verpflichten sich, die Tätigkeit der Akademie zu fördern.

## § 8

Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten des In- und Auslandes berufen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um Kunst und Literatur, um ihre Entwicklung, Erforschung, Lehre und Verbreitung im Geiste des Humanismus und im Kampf für die Sicherung des Friedens erworben haben und von denen die in diesem Statut enthaltenen Ziele der Deutschen Akademie der Künste anerkannt werden. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 9

Die Berufung der Ordentlichen Mitglieder sowie der Korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Wahl im Plenum der Deutschen Akademie der Künste nach der bestehenden Wahlordnung.

## Die Organe der Deutschen Akademie der Künste

## § 10

Die Organe der Deutschen Akademie der Künste sind

- das Plenum,
- das Präsidium,
- die Sektionen,
- der Direktor.

## § 11

(1) Das Plenum ist oberstes Organ der Deutschen Akademie der Künste.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder der Akademie bilden das Plenum.

## § 12

(1) Das Plenum sichert die Durchführung der in den §§ 3 und 4 festgelegten Aufgaben.

(2) Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, besonders in denen, die die Gesamtaufgaben der Akademie, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und ihre Einrichtungen betreffen.

(3) Es wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten und bestätigt die von den Sektionen gewählten Sekretäre.

## § 13

Das Plenum ist durch das Präsidium in der Regel vierteljährlich einzuberufen. Daneben kann es in wichtigen Fällen durch Beschluß des Präsidiums oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Ordentlichen Mitglieder auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

## § 14

(1) Das Plenum ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Es faßt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit im Statut nicht anders bestimmt ist.